

und sich durch die späteren wirtschaftlichen Verhältnisse als vollständig ungenügend erwiesen. Das jährliche Gesamteinkommen hätte dann nur betragen:

Zinsen von 1 Million zu 10 % (ohne Berücksichtigung der Steuern) =	100 000 M.
Ertrag von 115 000 Morgen (Wert 15 Millionen Mark)	= 200 000 M.
	<hr/>
zusammen:	300 000 M.

Aus diesem Sachverhalt folgt die vollständige Unrichtigkeit der zahlenmäßigen Aufstellungen und Ertragsberechnungen, welche täglich in der Linkspresse und neuerdings in der Begründung des demokratischen Reichstagsantrages vorgebracht werden.

Zu dieser Begründung ist noch kurz Folgendes zu bemerken:

a) Es wird von maßlos übertriebenen „Abfindungs- und Aufwertungsforderungen“ der Fürstenhäuser gesprochen, welche die schwere wirtschaftliche und finanzielle Notlage des deutschen Volkes außer acht ließen! Für Preußen trifft dies keinesfalls zu, da der dem Preussischen Königshause nach dem Vergleich verbleibende Besitz an Grundeigentum und Kapital sich in überaus mäßigen Grenzen hält. Uebrigens ist dieser Besitz auch von dem demokratischen Finanzminister Dr. Höpfer-Schoff mit Zustimmung des Staatsministeriums angeboten worden.

b) Es wird abfällig kritisiert, daß die Hohenzollern ihre Ansprüche auf einen „standesgemäßen“ Unterhalt abstellten, wogegen Millionen von Bürgern darben! Dabei wird übersehen, daß das Königshaus stets nur einen „angemessenen“ Unterhalt gefordert hat. Der Begriff „standesgemäßer Unterhalt“ ist vom Finanzministerium gewählt (Schreiben vom 22. März 1924, Denkschrift S. 17, 18), und zwar offenbar deshalb, weil das Bürgerliche Gesetzbuch (in § 1610) diesen Ausdruck verwendet zur gesetzlichen Kennzeichnung des Unterhalts, welcher der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten entspricht.

c) Die vom Finanzminister Dr. von Richter angebotenen 115 000 Morgen sollten einen Reinertrag von $1\frac{1}{4}$ Millionen, die gesamten 400 000 Morgen einen solchen von $5\frac{3}{4}$ Millionen erbringen! Es ist aber dem Finanzministerium in einzelnen nachgewiesen worden, daß diese Zahlen schon damals erheblich zu hoch gegriffen waren, und daß nach jetziger Schätzung die 115 000 Morgen nur 200 000 Mark und die ganzen 400 000 Morgen nur etwa 5—600 000 Mark ergeben.

d) Ein Gutachten des Justizministers Beseler von 1910 soll das gesamte Kronfideikommißvermögen als Staats Eigentum erklärt haben! Das ist in dieser Allgemeinheit auf jeden Fall unrichtig und überdies für den vorliegenden Vergleich ganz gegenstandslos, da das Königshaus gerade auf das gesamte Kronfideikommiß, d. h. die alten Schlösser mit Inventar usw., verzichtet und auch nur zum Teil eine Freigabe seines persönlichen Privat Eigentums ($\frac{3}{4}$ des Hofkammerbesitzes) beansprucht.